



Protokoll zur 19. SITZUNG DES GEMEINDERATES

am 05.09.2023 im Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 21:12 Uhr

Vorsitzender:

Georgios Chrysochoidis Für Leutasch

Gemeinderäte:

Stefan Obermeir	Gemeinsame Leutascher Bürgerliste
Richard Kirchebner	Gemeinsame Leutascher Bürgerliste
Florian Mößmer	Gemeinsame Leutascher Bürgerliste
Alwin Nairz	Für Leutasch
BA Martina Nairz	Für Leutasch
Thomas Nairz	Für Leutasch
Christian Neuner	Gemeinsame Leutascher Bürgerliste
Marion Neuner	Gemeinsame Leutascher Bürgerliste
Siegmund Neuner	Für Leutasch
Angelika Obermeir	Gemeinsame Leutascher Bürgerliste
Romed Pichler	Für Leutasch
DI Ernst Ragg	Für Leutasch
Christina Ripfl	Für Leutasch
Mag. Astrid Schösser-Pichler	Gemeinsame Leutascher Bürgerliste

Weiters anwesend:

Ing. Jochen Neuner
5 Zuhörer

Tagesordnung

1. Protokollerledigung (Genehmigung und Unterfertigung)
2. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters
3. Tätigkeitsberichte der Ausschüsse
4. Beratung und Beschlussfassung über die Ansuchen um Wohnbauförderung
5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Alexander Kluckner-Markt um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der BP .450, GP 568/1 und 569/1 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet
6. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Wegebauarbeiten für den Forstweg Postentäler
7. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten zur Neugestaltung des Pavillonplatzes
8. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Musikkapelle Leutasch um Genehmigung und Unterstützung des Umbaus des Aufenthaltsraumes im Pavillon
9. Beratung und Beschlussfassung über die Förderung der Anschlussgebühren
10. Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinie für eine Energie- und Umweltförderung
11. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung einer Bagatellgrenze für Jagdpachtauszahlungen

12. Personelles
 13. Anträge, Anfragen und Allfälliges
-

Niederschrift

Bürgermeister Georgios Chrysochoidis begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung.

Bgm. Chrysochoidis erkundigt sich, ob es zur Tagesordnung Fragen oder Änderungswünsche gibt.

Dies ist nicht der Fall, womit der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Tagesordnung beschließt.

- 1) Protokollerledigung (Genehmigung und Unterfertigung)

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 20.07.2023 werden in der vorliegenden Form einstimmig genehmigt und unterfertigt.

- 2) Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters

- Kindergartenkonzept: Nach dem Gutachten der Architekten über den Bestand und Möglichkeiten der Erweiterung müssen bei einer Adaptierung aktuelle gesetzliche Grundlagen eingehalten werden (z.B. Raumhöhen, Fluchtwege, Barrierefreiheit usw.).
Dazu wurde die Abt. Bodenordnung mit einer Standortvalorisierung beauftragt, als Ergebnis wird eine raumordnungsfachliche Beurteilung und allfällige Synergien der möglichen Standorte erarbeitet und dem Gemeinderat vorgelegt, auch erfolgt eine Projektbegleitung bis zur Eröffnung.
- Abbruch „Schmiedanderhaus“: Vergabe erfolgte an Firma Neuner&Larch OG um € 36.321,60 (2. Angebot um rund € 3.000 höher).
- Ehrung Dr. Heis: Im Zuge des Dämmerchoppens am 18. August erfolgte die Ehrung im würdigen Rahmen, über die er sich sichtlich gefreut hat.
- Hecken/Bewuchs im Verkehrsraum: Eine Aufforderung zum Rückschnitt wurde an mehrere Haushalte versandt, dies ist für die Verkehrssicherheit erforderlich.
- Wehranlage Schanz: Nach Absturz einiger Steine über dem Durchgang wurde in Absprache mit dem Denkmalamt ein Sachverständiger zur Beurteilung der weiteren Vorgehensweise beauftragt.
- Friedhofsmauer Unterleutasch: Bis auf Restarbeiten wurde die Mauer fertiggestellt, die Erfordernis einer Abdeckung wird noch abgeklärt.
- Bergrettungsfahrzeug Bremach: Die Vergabe der erforderlichen Reparaturarbeiten ergeht an die Firma Wetterstein als Billigstbieter.
- ÖPNV-Fahrpläne: Die Pläne wurden überarbeitet und sind nun bis auf eine noch nachzubessernde Verbindung zufriedenstellend; es wird aufgrund des engen Taktes befürchtet, dass dieser im Winter vermutlich nicht eingehalten werden kann.
- GemNova Konkurs: Der Tiroler Gemeindeverband präsentiert in einer Videokonferenz am 07.09.2023 um 16:00 Uhr die aktuellen Hintergründe und die weitere Vorgehensweise. Voraussichtlich müssen die Mitgliedsbeiträge der Gemeinden angehoben werden, der Link soll an die Gemeinderäte übermittelt werden.

3) Tätigkeitsberichte der Ausschüsse

Bau- und Verkehrsausschuss:

- Besichtigung Pavillonplatz wegen Lösung Überdachung
- Ergebnis Ausschreibung zur Neugestaltung des Pavillonplatzes, Auftrag zur Nachverhandlung
- Umbau durch die Musikkapelle im Aufenthaltsraum/Musikschule/Probelokal
- Diverse Bauvorhaben

Ausschuss für Umwelt, Energie, Klima und Nachhaltigkeit:

- GRⁱⁿ Astrid Schösser-Pichler informiert über das am 4. November wieder stattfindende Repair-Cafe.

4) Beratung und Beschlussfassung über die Ansuchen um Wohnbauförderung

Folgender Antrag auf Wohnbauförderung wurden für die Erlassung der Wasser- und Kanalschluss- bzw. -erweiterungsgebühren und Gebühren nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz gestellt:

- Martin Reindl, Moos 9a, 6105 Leutasch

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesem Antragsteller eine Wohnbauförderung nach den Richtlinien vom 02.03.2015 zu gewähren und die Wasser- und Kanalschluss- bzw. -erweiterungsgebühren und Gebühren nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz zu erlassen.

5) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Alexander Kluckner-Markt um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der BP .450, GP 568/1 und 569/1 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet

Der gegenständliche Planungsbereich befindet sich in der Gemeinde Leutasch im Ortsteil Ahrn, nördlich anliegend an die Landesstraße L14 – Leutascher Straße. Die Grundstücke 569/1 und .450 sollen gemäß einem vorliegenden Teilungsplan vereinigt und unter Inanspruchnahme einer geringfügigen Teilfläche der westlich liegenden GP 568/1 als Parzelle 569/1 (neu) neuformiert werden.

Das so entstandene Grundstück ist im Norden im Ausmaß von grob 800 m² bereits gewidmet. Durch die Neuwidmung von rund 958 m² soll für das neue Grundstück die einheitliche Bauplatzwidmung hergestellt werden. Die Fläche ist bereits mit einem größeren Baukörper bebaut. Die Zufahrt erfolgt dabei über die Gemeindestraße im Norden.

Mit der vorliegenden Änderung soll die Bauparzelle .450 im Ausmaß von rund 172 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG 2022, eine Teilfläche der Grundparzelle 568/1 im Ausmaß von rund 1 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG 2022 sowie eine Teilfläche der GP 569/1 im Ausmaß von rund 785 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG 2022 gewidmet werden.

Die Umwidmung entspricht den Zielsetzungen des Örtlichen Raumordnungskonzepts und den Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27 TROG 2022.

Bei diesbezüglicher Beurteilung der vorliegenden Änderung ist davon auszugehen, dass die unter § 68 Abs. 2 aufgeführten Punkte nicht zutreffen und die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich zieht, weshalb die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung nicht erforderlich ist.



Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Arch. DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leutasch vom 08.08.2023, Zahl eFWP-326-2023-00010, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leutasch im Bereich der Bauparzelle .450 im Ausmaß von rund 172 m², der Grundparzelle 568/1 im Ausmaß von rund 1 m², sowie der GP 569/1 im Ausmaß von rund 785 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG 2022, vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Wegebauarbeiten für den Forstweg Postentäler

In Abstimmung mit der Bundesforstinspektion Innsbruck wurden die Leistungen für die Wegebauarbeiten im Bereich der Fluder ausgearbeitet und ausgeschrieben. Die Angebotsöffnung brachte folgendes Ergebnis:

Bieter	Angebot	MwSt. 20%	GP brutto
Neuner&Larch	92.450,00	18.490,00	110.940,00
Rödlach	111.449,00	22.289,80	133.738,80
Auer (Navis)	177.690,00	35.538,00	213.228,00

Die Arbeiten sollen im Herbst begonnen und im September 2024 abgeschlossen werden.

Vbgm. Stefan Obermeir fragt, ob durch diesen neuen Weg auch eine touristische Nutzung möglich ist.

Der Vorsitzende erklärt, dass dies bei der Verhandlung von den Betroffenen explizit abgelehnt wurde.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen dafür und eine Enthaltung (Befangenheit von GV Siegmund Neuner) die Vergabe der Wegebauarbeiten für den Forstweg Postentäler an die Firma Neuner&Larch OG aus Leutasch mit einer Auftragssumme von € 92.450,- (netto).

7) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten zur Neugestaltung des Pavillonplatzes

Die Neugestaltung des Pavillonplatzes wurde bereits in mehreren Sitzungen des Bau- und Verkehrsausschusses nach dem Konzept der Architekten Felder&Felder behandelt. Ebenso wurde mit Vertretern des TVB und der Musikkapelle die diversen Anforderungen vor Ort besprochen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde die Planung verfeinert und eine Ausschreibung der erforderlichen Leistungen ausgearbeitet. Daraufhin wurden 4 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Angebotsöffnung und anschließende Nachverhandlung brachte folgendes Ergebnis:

Bieter	Angebot	Nachlass	GP netto	Skonto	Vergl.%
Swietelsky	230.542,29		230.542,29	-3,00%	100,00%
Porr AG	329.482,59	-32.948,26	296.534,33	-3,00%	128,60%
Fröschl AG	316.785,23	-9.503,56	307.281,67	-3,00%	133,30%
STRABAG AG	366.205,97		366.205,97	-3,00%	158,80%

Auch Überdachungslösungen wurden ausgiebig diskutiert, entsprechende Angebote werden angefordert und nach Vorliegen erneut behandelt.

Es soll mit dem Billigstbieter noch verhandelt werden, welche Leistungen eventuell in Unterstützung durch den Bauhof erfolgen sollen. Das konkrete Pflastermaterial und weitere Einrichtungen sollen anhand von Musterbeispielen beraten und festgelegt werden.

Die Arbeiten sollen im Herbst begonnen und im Juni 2024 abgeschlossen werden.

Für die Umsetzung des Projekts ist eine Berechnung der Versickerungsanlage durch ein dazu befugtes Ingenieurbüro notwendig. Vermutlich wird auch eine Bodenuntersuchung gemacht werden müssen, um die maßgeblichen Werte zu ermitteln.

Für eine gelingende und hochwertige Umsetzung des Entwurfs ist die Erstellung von Ausführungsplänen unerlässlich, alternativ könnte eine entsprechende Werkplanung vom ausführenden Unternehmen erstellt werden. Für die Bauaufsicht und Abrechnung des Projekts soll ein Techniker beauftragt und nach tatsächlichem Stundenaufwand vergütet werden.

GR Richard Kirchebner fragt, ob sich auch der TVB daran beteiligt.

Der Vorsitzende erklärt, dass der TVB eine prinzipielle Zusage erteilt habe, jedoch noch nicht vereinbart wurde, ob sich dieser anteilmäßig an den Gesamtkosten beteiligt oder bestimmte Leistungen zur Gänze übernimmt.

Vbgm. Stefan Obermeir möchte dies unbedingt vorher schriftlich festgelegt haben.

GRⁱⁿ Astrid Schösser-Pichler und GVⁱⁿ Marion Neuner möchten, dass jedenfalls auch weitere Interessentengruppen zur Berücksichtigung ihrer Vorstellungen eingebunden werden.

GR Christian Neuner wirft ein, dass der eigentliche Platz vorerst oberste Priorität hat und die Bereiche außerhalb später bei Verfügung finanzieller Mittel angedacht werden soll.

Er fragt auch, ob es über die Leader-Region Förderungen gibt.

Der Vorsitzende erklärt, dass dies nur für den Prozess und nicht für den Bau vorgesehen ist.

Der Vorsitzende fasst zusammen, dass der Auftrag vorbehaltlich Gespräche über den Beteiligungsprozess mit dem TVB erteilt werden soll.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe der Arbeiten zur Neugestaltung des Pavillonplatzes an die Firma Swietelsky AG aus Landeck mit einer Auftragssumme von € 230.542,29 (netto) vorbehaltlich Vereinbarung zur Beteiligung mit dem TVB.

8) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Musikkapelle Leutasch um Genehmigung und Unterstützung des Umbaus des Aufenthaltsraumes im Pavillon

Obmann Matthias Nairz stellt diesen Antrag, da sich nach rund 30-jähriger Nutzung des Probelokals und Aufenthaltsraumes die Anforderungen und Bedürfnisse geändert haben und eine Erweiterung bzw. ein Umbau notwendig wird. Er erklärt die geplanten Maßnahmen anhand der präsentierten Pläne.

Die Größe des Aufenthaltsraumes soll daher unter Miteinbeziehung des anschließenden Schulungsraumes für die Musikschule erweitert werden, zumal hier kaum Blasmusik relevante Schüler unterrichtet werden und diese in der Umgebung einer Schule eher besser aufgehoben wären.

Auch ist der Laminatboden im Probelokal in die Jahre gekommen und soll erneuert werden. In diesem Zuge soll ein lang gehegter Wunsch eines tribünenartigen Aufbaus mit zwei Podesten umgesetzt werden, damit sich ähnlich wie beim Pavillon die Sicht zum Kapellmeister auch für die hinteren Reihen verbessert.

Die Kostenschätzung beläuft sich für den Umbau des Aufenthaltsraumes auf rund € 50.000, wobei hier durch Eigenleistungen ca. € 15.000 eingespart werden können. Beim Probelokal beläuft sich durch den hohen Materialverbrauch der Aufwand auf ca. € 20.000 und kann durch Eigenleistungen um ca. € 3.000 reduziert werden.

Zusätzlich zu den Eigenleistungen soll noch ein Betrag von € 7.500 aus der Kameradschaftskasse durch die Musikkapelle beigesteuert werden.

Vbgm. Stefan Obermeir erklärt, dass die Maßnahmen zwar nicht budgetiert sind und eigentlich immer frühzeitig bekanntgegeben werden sollen, die Notwendigkeit wird aber gesehen.

GR Christian Neuner ist der Meinung, dass die Musikschule eigentlich beim Pavillon sein sollte und fragt nach dem generellen Zustand der Substanz.

Matthias Nairz wirft ein, dass aus seiner Sicht eine Musikschule zu einer Schule gehört und bis zur Umsetzung entsprechender Räumlichkeiten in einem noch zu errichtenden Gebäude der Pavillon jedenfalls weiterhin genutzt werden kann. Im Bereich des Umbaus ist das Bauwerk in einem für das Alter von ca. 30 Jahren guten Zustand.

Der Vorsitzende erklärt, dass Leutasch zur Musikschule Zirl gehört und die jeweiligen Lehrer nur bei Bereitstellung entsprechender Räumlichkeiten und Anzahl von Musikschülern herkommen, ansonsten müssten die Schüler nach Zirl gebracht werden. Man sei auf die Räumlichkeiten im Pavillon gekommen, da in anderen Gebäuden keine geeigneten Räume vorhanden sind.

Bei Neuerrichtung eines Kindergartens sind jedenfalls zusätzliche Gruppenräume zum Ausweichen vorgeschrieben, welche bei Bedarf dann auch durch die Musikschule genutzt werden könnten. In der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses wurde dem Obmann - wie auch bei anderen Vereinen üblich - eine finanzielle Beteiligung aus der Kameradschaftskasse empfohlen.

Man einigt sich, dass der Umbau genehmigt werden soll und die Musikkapelle die Kosten bis zum Budget 2024 vorstreckt bzw. mit den Dienstleistern ein entsprechendes Zahlungsziel vereinbart und die vereinbarten Kosten dann erstattet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung des Umbaus des Aufenthaltsraumes und die Erstattung der vereinbarten Kosten unter Voraussetzung der finanziellen Beteiligung der Musikkapelle in Höhe von € 7.500,- aus der Kameradschaftskassa zusätzlich zu den Eigenleistungen.

9) Beratung und Beschlussfassung über die Förderung der Anschlussgebühren

Der Vorsitzende verliest den von ihm ausgearbeiteten Entwurf für eine Förderung: Förderwürdig sind demnach Bauvorhaben entsprechend den Wohnbauförderungsrichtlinien des

Landes Tirol, das Hauptkriterium ist eine Wohnnutzfläche von unter 150 m². Diese förderungswürdigen Bauvorhaben dienen ausschließlich zur Abdeckung des eigenen bzw. familiären Wohnbedarfs. Die Errichtung eines Hauptwohnsitzes ist Voraussetzung. Nach Fertigstellung muss der Hauptwohnsitz des Förderwerbers zumindest für die nächsten 10 Jahre am geförderten Objekt bestehen.

Dem Förderansuchen ist eine unterzeichnete Erklärung beizufügen über die Kenntnis des Verbots von Freizeitwohnsitzen in Leutasch und dass eine Verwendung als solcher entgegen dem § 13 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 nicht beabsichtigt ist.

Sollte eine oder mehrere der Bedingungen für die Gewährung der Förderung innerhalb der ersten 10 Jahre nach Fertigstellung des Bauvorhabens wegfallen, so ist die Gemeinde Leutasch unverzüglich darüber zu informieren. Gewährte Förderungen sind in einem solchen Fall an die Gemeinde Leutasch in voller Höhe zurückzuerstatten. Die Entscheidung dazu obliegt dem Gemeinderat.

Die Förderung wird nach der Fertigstellung des Bauvorhabens ausbezahlt, sie beträgt 20 % der förderbaren Kosten. Die Feststellung der Förderwürdigkeit obliegt allein dem Gemeinderat der Gemeinde Leutasch.

Diese Richtlinie gilt für förderwürdige Bauvorhaben, die nach dem 01.10.2023 eingereicht werden. Ältere Bauvorhaben werden nach der alten Richtlinie bewertet.

Er fragt das Gremium, ob es Voraussetzung sein soll, dass man für die Förderwürdigkeit bereits 10 Jahre den Hauptwohnsitz in Leutasch begründen muss.

Man ist der allgemeinen Auffassung, dass dies wie bisher beibehalten werden soll und pro Bauwerber und Objekt nur einmal eine Förderung gewährt werden soll.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den von Bgm. Georgios Chrysochoidis vorgelegten Entwurf für die Förderung der Anschlussgebühren wie folgt:

- **Förderwürdig sind Bauvorhaben entsprechend den Wohnbauförderungsrichtlinien des Landes Tirol**
- **Hauptkriterium ist eine Wohnnutzfläche von unter 150 m²**
- **Bauvorhaben dienen ausschließlich zur Abdeckung des eigenen bzw. familiären Wohnbedarfs**
- **Die Errichtung eines Hauptwohnsitzes ist Voraussetzung**
- **Förderwerber muss bereits 10 Jahre den Hauptwohnsitz in Leutasch begründen**
- **Pro Bauwerber und Objekt wird nur einmal eine Förderung gewährt**
- **Nach Fertigstellung muss der Hauptwohnsitz des Förderwerbers zumindest für die nächsten 10 Jahre am geförderten Objekt bestehen**
- **Dem Förderansuchen ist eine unterzeichnete Erklärung beizufügen über die Kenntnis des Verbots von Freizeitwohnsitzen in Leutasch und dass eine Verwendung als solcher entgegen dem § 13 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 nicht beabsichtigt ist**
- **Sollte eine oder mehrere der Bedingungen für die Gewährung der Förderung innerhalb der ersten 10 Jahre nach Fertigstellung des Bauvorhabens wegfallen, so ist die Gemeinde Leutasch unverzüglich darüber zu informieren; gewährte Förderungen sind in einem solchen Fall an die Gemeinde Leutasch in voller Höhe zurückzuerstatten; die Entscheidung dazu obliegt dem Gemeinderat**
- **Die Förderung wird nach der Fertigstellung des Bauvorhabens ausbezahlt, sie beträgt 20 % der förderbaren Kosten; die Feststellung der Förderwürdigkeit obliegt allein dem Gemeinderat der Gemeinde Leutasch**
- **Diese Richtlinie gilt für förderwürdige Bauvorhaben, die nach dem 01.10.2023 eingereicht werden; ältere Bauvorhaben werden nach der alten Richtlinie bewertet**

Der Vorsitzende erklärt, dass diese Richtlinie infolge des vorangegangenen TOP beschlossen werden soll und in direktem Zusammenhang steht.

Um die Energiewende schaffen zu können, muss die Bevölkerung eingebunden werden. Die im Förderkatalog angebotenen Förderungen der Gemeinde Leutasch sollen ein Anreiz zum Energiesparen sein, sowie die Errichtung von alternativen Energiequellen ermöglichen. Die Ziele sind:

- die Energieeffizienz zu steigern
- die BürgerInnen bei der Umsetzung von Energiesparmaßnahmen zu unterstützen
- dem Klimawandel entgegenzuwirken
- vorhandene Leerstände revitalisieren
- Altbauten sanieren und als Wohnraum zu erhalten

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung kann nicht geltend gemacht werden. Eine Antragstellung ist nur im Rahmen des jährlichen Budgets für Umwelt- und Energieförderungen möglich.

Fördergegenstand:

- Energieberatung
- Photovoltaikanlagen für Einfamilienhäuser
- Photovoltaikanlagen für Mehrparteienhäuser/Wohnanlagen/Gewerbebetriebe
- Intelligente Stromspeicher
- Thermische Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung
- Installation von Wärmepumpenheizungen
- Installation von Biomasseheizungen
- Sanierungsmaßnahmen zur Dämmung der Gebäudehülle
- Sanierungsmaßnahmen Fenstertausch
- Naturgartenberatung

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

1. FörderwerberInnen sind BürgerInnen (natürliche Personen) mit Hauptwohnsitz in Leutasch, sowie Gewerbebetriebe (juristische Personen) mit Sitz in Leutasch. Zudem hat sich das zu fördernde Objekt auch in der Gemeinde Leutasch zu befinden.
2. FörderwerberInnen können zusätzlich Eigentümer oder Miteigentümer einer Wohnung bzw. einer Wohnanlage sein, wenn deren Hauptwohnsitz in Leutasch ist. Pro Gebäude und Maßnahme kann nur ein Förderansuchen gestellt werden.
3. Sämtliche Förderungen werden zusätzlich zu den bestehenden Bundes- und/oder Landesförderungen gewährt und sind nicht an den Bezug der Wohnbauförderung gebunden.
4. Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist das Vorliegen aller notwendigen Genehmigungen (Bauanzeige, Baubewilligung, Energieausweis, etc.) und die Einhaltung aller rechtlichen, baurechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften. Die Ausführung hat durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen.
5. Vor Beginn der Maßnahmen gemäß § 2 Punkte 5 - 8 ist eine Energieberatung durch ein zertifiziertes Unternehmen oder z.B. durch die Energie Agentur Tirol durchzuführen. Alternativ dazu kann ein gültiger Energieausweis vorgelegt werden.
6. Die Facharbeiten für die Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallationen müssen von befugten Personen oder unter der Aufsicht solcher Personen durchgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis ist spätestens im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
7. Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen sind durch Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen. Es werden nur Rechnungen anerkannt, die von (gewerbe-rechtlich) befugten Personen ausgestellt werden.

8. Als Gebäude gilt ein Baukörper mit eigener Hausnummer.

Förderungen:

1. Energieberatung
 - a. Voraussetzungen
 - Energieberatung durch ein zertifiziertes Unternehmen oder durch eine unabhängige Stelle wie z.B. „Energieagentur Tirol“
 - b. Förderhöhe
 - 50% der Beratungskosten, maximal € 100,00
2. Photovoltaikanlage für Einfamilienhäuser
 - a. Voraussetzung
 - Vorlage eines Abnahmeprotokolls eines hierfür zertifizierten Unternehmens
 - Vorlage der schriftlichen Endabrechnung für erhaltene Landes-/Bundesförderung
 - Installation gem. TBO und TROG i.d.g.F. (Parallelabstand max. 30 cm)
 - b. Förderhöhe
 - € 100,00 pro kWp installierter Leistung, maximal € 1.000,00
3. Photovoltaikanlage für Mehrparteienhäuser/Wohnanlagen/Gewerbebetriebe
 - a. Voraussetzung
 - Vorlage eines Abnahmeprotokolls eines hierfür zertifizierten Unternehmens
 - Vorlage der schriftlichen Endabrechnung für erhaltene Landes-/Bundesförderung
 - Installation gem. TBO und TROG i.d.g.F. (Parallelabstand max. 30 cm)
 - b. Förderhöhe
 - € 100,00 pro kWp installierter Leistung, maximal € 1.000,00 pro Wohneinheit
 - maximale Gesamtförderung pro Mehrparteienhäuser/Wohnanlagen/Gewerbebetriebe (gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen) € 3.000,00
4. Intelligente Stromspeicher
 - a. Voraussetzung
 - Installation durch ein zertifiziertes Unternehmen
 - Vorlage der schriftlichen Endabrechnung für erhaltene Landes-/Bundesförderung
 - b. Förderhöhe
 - € 100,00 pro kWh Speicherleistung, maximal € 1.000,00 pro Objekt
5. Thermische Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung
 - a. Voraussetzung
 - Abnahmeprotokoll eines hierzu befugten Unternehmens
 - Förderzusage des Landes Tirol
 - Installation gem. TBO und TROG i.d.g.F. (Parallelabstand max. 30 cm)
 - b. Förderhöhe
 - Maximal 1/3 der Landesförderung, höchstens € 700,00
6. Installation von Wärmepumpenheizungen
 - a. Voraussetzung
 - Fach- und normgerechte Ausführung gemäß Richtlinien der Tiroler Wohnbauförderung („GET-Datenbank“)
 - Abnahme durch ein hierfür zertifiziertes Unternehmen
 - Austausch der bestehenden Gas- oder Ölheizung (bei Umrüstung)
 - b. Förderhöhe
 - € 150,00 pro kW installierter elektrischer Leistung
 - maximal € 1.000,00 bei Einfamilienhäusern

- maximal € 3.000,00 bei Mehrfamilienhäusern
7. Installation von Biomasseheizungen
 - a. Voraussetzung
 - Fach- und normgerechte Ausführung gemäß Richtlinien der Tiroler Wohnbauförderung („GET-Datenbank“)
 - Abnahme durch ein hierfür zertifiziertes Unternehmen
 - Austausch der bestehenden Gas- oder Ölheizung (bei Umrüstung)
 - b. Förderhöhe
 - € 1.000,00 pro neu errichtete Heizung
 8. Sanierungsmaßnahmen zur Dämmung der Gebäudehülle
 - a. Voraussetzung
 - fach- und normgerechte Ausführung bei Dämmmaßnahmen laut Tiroler Wohnbauförderung
 - b. Förderhöhe
 - 10% der Gesamtkosten, maximal:
 - € 1.000,00 bei einem Gebäude mit 1 - 3 Wohneinheiten
 - € 2.000,00 bei einem Gebäude mit 4 - 10 Wohneinheiten
 - € 3.000,00 bei einem Gebäude mit 11 oder mehr Wohneinheiten
 9. Sanierungsmaßnahmen Fenstertausch
 - a. Voraussetzung
 - Nachweis für die U-Wert-Reduktion gemäß Tiroler Wohnbauförderung
 - b. Förderhöhe
 - € 30,00 pro m² Fensterfläche (inkl. Rahmen), höchstens € 1.000,00 pro Gebäude
 10. Naturgartenberatung
 - a. Voraussetzung
 - Beratung durch den Verein „Natur im Garten“ des Tiroler Bildungsforums (keine Gartengestaltungsberatung)
 - b. Förderhöhe
 - Einmalig 50% der Beratungskosten je Objekt, maximal € 100,00

Verfahren für die Förderung:

1. Förderungen werden ausschließlich gewährt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:
 - das zutreffende Förderformular der Gemeinde Leutasch
 - eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung (Abnahmeprotokoll bzw. Abschlussbericht/zertifiziertes Unternehmen usw.)
 - Rechnungskopien inklusive Zahlungsbestätigung
 - schriftlichen Endabrechnung für erhaltene Landes-/Bundesförderung
2. Sämtliche Fördermaßnahmen werden nur einmalig je Objekt gewährt. Wurde eine Maßnahme bereits von Seiten der Gemeinde gefördert, erfolgt bei Erweiterung einer Anlage keine weitere Förderung der Gemeinde.
3. Das Förderansuchen ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme einzureichen.
4. Sämtliche Förderungen werden zusätzlich zu den bestehenden Bundes- und/oder Landesförderungen gewährt und sind nicht an den Bezug der Wohnbauförderung gebunden.
5. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Bankkonto.

6. Die Gemeinde Leutasch behält sich vor, je nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel die Auszahlung der Förderung erst im nachfolgenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

Rückzahlung der Förderung:

Der gewährte Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderwerber/in gewährt wurde,
- die Förderung widmungswidrig verwendet wird.

Inkrafttreten:

Diese Richtlinie gilt für Ansuchen, die ab dem 01.10.2023 eingereicht werden.

Man diskutiert, ob bei den geförderten Dämmmaßnahmen wirklich nur nachhaltige Materialien gefördert werden sollen und kommt zum Schluss, dass dies zweckmäßig ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Richtlinie für eine Energie- und Umweltförderung mit Inkrafttreten am 01.10.2023.

11) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung einer Bagatellgrenze für Jagdpachtauszahlungen

Für die Eigenjagden Ahrn, Bichlwald, Simlberg und Hochmoos soll für die Jagdpachtauszahlungen eine Bagatellgrenze von € 1,00 festgesetzt werden. Damit sollen Auszahlungsbeträge von teilweise nur wenigen Cents vermieden werden.

Diese Bagatellgrenze ist eine gängige Grenze auch in anderen Gemeinden.

GR Thomas Nairz fragt, ob dies von den jeweiligen Grundeigentümern reklamiert werden kann.

Der Vorsitzende erklärt, dass dies zwar möglich wäre, aber es insgesamt nur rund € 15,- ausmacht und daher unwahrscheinlich ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung einer Bagatellgrenze von € 1,00 für die Jagdpachtauszahlungen für die Eigenjagden Ahrn, Bichlwald, Simlberg und Hochmoos.

12) Personelles

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

In der geschlossenen Sitzung wurden die Einstellungen einer Stützkraft im Kindergarten, einer Schulassistentin in der Volksschule und eines Mitarbeiters im Bauhof beschlossen.

13) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) GVⁱⁿ Marion Neuner erkundigt sich über die Zuständigkeit bei Neophyten-Sichtungen.
Der Vorsitzende erklärt, dass damit die Waldaufseher betraut sind und dies im Gemeindeamt gemeldet werden kann.
- b) GVⁱⁿ Martina Nairz schlägt vor, dass veraltete Werbetafeln in den Buswartehäuschen ausgetauscht werden sollen.
Der Vorsitzende wird dies dem TVB zur Veranlassung mitteilen.
- c) GR Christian Neuner wünscht für die nächste Sitzung durch den Prüfungsausschuss eine Gegenüberstellung, wie sich das Parkverhalten im Vergleich zum Vorjahr entwickelt hat.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bgm. Georgios Chrysochoidis um 21:12 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:

AL Jochen Neuner e.h.

Der Vorsitzende:

Bgm. Georgios Chrysochoidis e.h.

Die Gemeinderäte:

GV Siegmund Neuner e.h.
GRⁱⁿ Mag Astrid Schösser-Pichler e.h.